

Neu: Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst

„Müssen freiwillige Feuerwehren auch eine Gefährdungsbeurteilung erstellen?“, „Muss auch im Einsatz eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden?“ und „Wer ist dafür verantwortlich?“. Die Antworten auf diese und weitere Fragen finden sich in dem neuen Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst (GUV-X 99955), den der Bayer. GUVV in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. erarbeitet hat. In dieser Broschüre werden anschaulich und leicht nachvollziehbar die einzelnen Schritte der Gefährdungsbeurteilung erklärt und anhand von Praxisbeispielen erläutert. Mit den enthaltenen Vorlagen kann der Anwender Schritt für Schritt seine Gefährdungsbeurteilung durchführen und erhält im Ergebnis automatisch die erforderliche Dokumentation.



Warum das Ganze?

Vernünftiges Denken und Handeln anstelle starrer (GUV-)Vorschriften

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ gibt den Verantwortlichen und Angehörigen der Feuerwehren lediglich allgemein gehaltene Schutzziele vor. Diese sehr abstrakten Schutzziele stellen jedoch verbindliche Mindestforderungen dar, die eingehalten werden müssen. Der Vorteil ist, dass sich dadurch den Gemeinden und Städten für ihre Feuerwehren die Möglichkeit eröffnet, praxisgerechte und individuelle Maßnahmen selbst zu wählen.

Beispiel für abstrakte Schutzzielformulierung der UVV „Feuerwehren“ (§ 12 Abs. 2):

„Bei besonderen Gefahren müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.“

Diese Entscheidungsfreiheit hat zur Konsequenz, dass damit die Verantwortung steigt. Denn wie wird sichergestellt, dass mit der selbst gewählten Maßnahme das von der Unfallverhütungsvorschrift vorgegebene Schutzziel erreicht wird? Und wie können die Verantwortlichen im Falle eines Unfalls nachweisen, dass sie ihren diesbezüglichen Pflichten nachgekommen sind?

Damit die Entscheidungsträger der Feuerwehren in ihrer Verantwortung nicht alleine gelassen werden, geben die Unfallversicherungsträger mit Hilfe von Durchführungsanweisungen (erläuternder Kursivtext), GUV-Regeln und GUV-Informationen beispielhaft Maßnahmen vor. Werden diese Empfehlungen umgesetzt, so kann davon ausgegangen werden, dass die Schutzzielvorgaben erreicht werden (Vermutungswirkung).

Wird von den Inhalten dieser Konkretisierungen abgewichen, so ist sicherzustellen, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wird, um die verbindlichen Schutzziele zu erreichen.

Als Hilfsmittel bei der eigenverantwortlichen Auswahl geeigneter Maßnahmen dient die erstellte Gefährdungsbeurteilung. Sie soll einerseits Sicherheit und Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen gewährleisten, andererseits den Entscheidungsträgern helfen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

ENTSCHEIDUNGSFREIHEIT

VERANTWORTUNG

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

SICHER!

Die Gefährdungsbeurteilung ist nicht neu; sie bekommt im modernen Arbeitsschutz einen zunehmend höheren Stellenwert, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht eine starre Vorgabe, sondern vernünftiges Denken das Handeln leiten soll.

Wo steht's geschrieben?

Rechtliche Grundlagen

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber die Gefährdungen, die sich für Beschäftigte bei der Arbeit ergeben, zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln. Als Beschäftigte gelten nach diesem Gesetz vor allem Arbeitnehmer und Beamte. Folglich gilt die Forderung des Arbeitsschutzgesetzes nach einer Gefährdungsbeurteilung insbesondere für Beschäftigte in Berufs-, Werk- und Betriebsfeuerwehren, aber auch für hauptberufliche Kräfte in Freiwilligen Feuerwehren. Für rein ehrenamtlich Tätige in Freiwilligen Feuerwehren findet das Arbeitsschutzgesetz keine unmittelbare Anwendung. Hier haben die Unfallverhütungsvorschriften daher eine besondere Bedeutung:

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erlassen nach § 15 (1) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch sogenannte Unfallverhütungsvorschriften. Diese Unfallverhütungsvorschriften sind als autonomes Recht für Unternehmer und Versicherte – wie Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz – verbindlich.

Für die gemeindliche Einrichtung „Feuerwehr“ ist die Kommune, vertreten durch den Bürgermeister, der Unternehmer. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen der Erfüllung ihrer Dienstpflichten gesetzlich unfallversichert.

Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) hat der Unternehmer die Gefährdungen, die sich für Versicherte bei ihrer Tätigkeit ergeben, zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen zu ermitteln. Damit ergibt sich auch für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung.

Zusätzlich ergeht in § 3 Abs. 5 dieser Vorschrift ein besonderer Hinweis für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich tätig werden. Für sie hat der Unternehmer Maßnahmen zu ergreifen, die denen dieser Vorschrift gleichwertig sind.

Gleichwertige Maßnahmen sind solche, die den Zielen und Grundsätzen einer vollständigen Gefährdungsbeurteilung (Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung, Maßnahmen, Dokumentation, Überprüfung der Wirksamkeit) entsprechen. Bei den Freiwilligen Feuerwehren entsprechen z. B. die nach den Feuerwehrdienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen jenen, die infolge einer Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären. Die Beachtung der Feuerwehrdienstvorschriften erfüllt daher im Allgemeinen die Gleichwertigkeit einer Gefährdungsbeurteilung.

Aus Sicht des Bayer. GUVV führt auch das Befolgen der Inhalte aus dem konkretisierenden Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung, also der Durchführungsanweisungen der Unfallverhütungsvorschriften, der GUV-Regeln und der GUV-Informationen, zu Maßnahmen, die denen einer Gefährdungsbeurteilung gleichwertig sind.

Bei Alarm keine Zeit für Bürokratie!

Gefährdungsbeurteilung im Einsatz

Bei unvorhersehbaren Situationen am Einsatzort sind Führungskräfte teilweise gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die nicht im Vorfeld durch eine Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurden. Hier gilt, dass ein Vorgehen entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift „Führung und Leitung im Einsatz“ (FwDV 100) als gleichwertig zur Gefährdungsbeurteilung anzunehmen ist. Der hier aufgezeigte Führungsvorgang „Lagefeststellung (Erkundung/Kontrolle), Planung (Entschluss/Beurteilung) und Befehlsgebung“ entspricht den wesentlichen Schritten der Gefährdungsbeurteilung.



Wer muss die Gefährdungsbeurteilung erstellen?

Verantwortliche für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Der Unternehmer der kommunalen Einrichtung „Feuerwehr“ ist die Gemeinde. Als Träger der Feuerwehr ist es ihre Aufgabe, die Beurteilung von Gefährdungen im Feuerwehrdienst durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln.

Der Kommandant ist aufgefordert, der Gemeinde die Anlässe für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zu melden. Sinnvollerweise sind der Kommandant und evtl. weiteres Fachpersonal der Feuerwehr bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zur Beratung hinzuzuziehen. Mit Hilfe ihrer Kenntnisse und Erfahrungen können relevante Gefährdungen analysiert und wirksame – vor allem praxisgerechte – Maßnahmen ergriffen werden. Es bietet sich unter Umständen an, die Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit als Experte im Arbeitsschutz anzufordern. Sie kann die systematische Vorgehensweise bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung erläutern und steht mit ihrem Fachwissen bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen beratend zur Seite.



Muss jetzt für alle Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden?

Eine Gefährdungsbeurteilung bei der Freiwilligen Feuerwehr ist erforderlich:

- wenn** für bestimmte Tätigkeiten (z. B. Arbeiten mit der Motorsäge) keine Feuerwehrdienstvorschriften bestehen,
- wenn** von Durchführungsanweisungen, Regeln oder Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung abgewichen wird,
- wenn** technische Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge, Maschinen) beschafft oder umgerüstet werden,
- wenn** neue Arbeitsstoffe eingesetzt werden (z. B. Desinfektionsmittel, Schaummittel, etc.),
- wenn** sich das Einsatzgeschehen ändert (z. B. zunehmende Anforderungen für Motorsägenführer aufgrund steigender Anzahl von Stürmen oder vermehrtem Hochwasser, Tierseuchen, etc.),
- wenn** Unfälle, Beinaheunfälle oder arbeitsbedingte Erkrankungen auftreten,
- wenn** Einrichtungen (z. B. Feuerwehrhaus) neu oder umgebaut werden oder vorhandene Einrichtungen Problemereiche erkennen lassen,

wenn Behörden, Verbände oder Unfallversicherungsträger Hinweise auf gefährliche Situationen geben,

wenn hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden (z. B. Gerätewart), müssen nach Vorgabe des staatlichen Arbeitsschutzregelwerkes Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden,

wenn zusätzliche Aufgaben freiwillig übernommen werden (z. B. First Responder Dienst).

Wie komme ich an die neue Broschüre?

Verteilung des „Leitfadens zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“

Der Bayer. GUVV hat bereits in der Vergangenheit das Thema „Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ auf vielfältige Weise intensiv aufgegriffen. Im Rahmen von Seminaren an den staatlichen Feuerwehrschulen wurde und wird dargestellt, dass sich hinter diesem Begriff keine komplizierte Wissenschaft versteckt. Vielmehr besitzen die Verantwortlichen der Feuerwehren mit der Gefährdungsbeurteilung ein sinnvolles Werkzeug, mit dem sie einfach, aber sicher

Maßnahmen finden, die die Schutzzielvorgaben der Unfallverhütungsvorschriften erfüllen.

In Kürze wird der Bayer. GUVV in einer ersten Versandaktion den „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ (GUVV-X 99955) an alle Gemeinden und Städte in Bayern verteilen, um die verantwortlichen Unternehmer, entsprechend ihrer Pflichten zu informieren. Wir bitten diese, die Broschüre nicht an die Feuerwehren weiter zu reichen, da wir den Feuerwehren diese Broschüre über die zuständigen Kreisbrandinspektionen zur Verfügung stellen werden.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre Hilfestellung zu geben und freuen uns über etwaige Kommentare unter praevention@bayerguvv.de

*Autor:
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Roselt,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*